



Versorgungsverband Grimma-Geithain

Zweckverband Wasser • Abwasser

Gebührenübersicht - auszugsweise -

Es gelten ausschließlich die Satzungen des
Versorgungsverbandes
Grimma-Geithain
in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten: 01.01.2026

1. Trinkwasser		
1.1. Mengengebühr	2,11 EUR netto/ m ³	
1.2. Grundgebühr pro WE bzw. WE-GW	168,00 EUR netto/ Jahr	
1.3. Grundgebühr für Sondernutzer	84,00 EUR netto/ WE-GW/ Jahr (Gewährung nur auf Antrag)	
	<p>Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreibung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt.</p>	
1.4. Grundgebühr für Hydrantenstandrohre	5,00 EUR netto für jeden angefangenen Kalendertag	
Mengengebühr	2,11 EUR netto/ m ³	
1.5. Bauwasseranschluss	168,00 EUR netto/ WE-GW/ Jahr	
Mengengebühr	2,11 EUR netto/ m ³	
<i>Alle genannten Trinkwassergebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7 %.</i>		
2. Abwasser		
2.1. Einrichtung E1 (gesamtes Verbandsgebiet außer Einrichtung E2)		
2.1.1 Mengengebühr		
Zentraler Anschluss (Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird)	2,89 EUR/ m ³	
Kanalbenutzung (Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch eine Kläranlage gereinigt wird)	2,20 EUR/ m ³	
Anfahrtspauschale (für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen)	44,99 EUR/ Anfahrt	
Fäkalwasser (für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben)	18,19 EUR/ m ³	
Fäkalschlamm (für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen)	50,53 EUR/ m ³	
Niederschlagswasser (je Quadratmeter Bemessungsfläche und Jahr)	0,84 EUR/ m ²	
2.1.2 Grundgebühr pro WE bzw. WE-GW	179,76 EUR/ Jahr	

2.2. Einrichtung E2 (Schmutzwasserbeseitigung in Grimma Ortsteil Mutzschen)	
2.2.1 Mengengebühr	
Zentraler Anschluss (Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird)	3,51 EUR/ m ³
2.2.2 Grundgebühr pro WE bzw. WE-GW	288,00 EUR/ Jahr
<i>Die Abwasserbeseitigung verursacht keine gesetzliche Mehrwertsteuer.</i>	

3. Grundgebühren

Nachfolgend sind die wichtigsten Begriffe auszugsweise erläutert. Die ausführlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den aktuell gültigen **Satzungen des Versorgungsverbandes**.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung eine **Grundgebühr** erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerte (WE-GW). Im Bereich Abwasserbeseitigung entsteht die Grundgebühr nur bei Grundstücken, welche über einen öffentlichen Kanal an eine Kläranlage angegeschlossen sind.

„Wohngrundstücke“ (ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke): Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten ermittelt. Als **Wohnungseinheit (WE)** gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsschlüsselstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. (Mindestausstattung: Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Aufentoilette.)

„Nichtwohngrundstücke“ (nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke) mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von bis zu 900 m³: Grundgebühr pro Jahr wird nach **Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW)** ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wasser- bzw. Abwassermenge derart, dass die jährliche gebührenpflichtige Wasser- bzw. Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden WE-GW je Abnahmestelle. Es wird wenigstens eine Grundgebühr i. H. eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr erhoben.

„Nichtwohngrundstücke“ mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von mehr als 900 m³: Die Grundgebühr beträgt das 10-fache einer WE-GW.

„Mischgrundstücke“ (sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke) mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von bis zu 900 m³: Grundgebühr pro Jahr wird nach **Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW)** ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt wie bei „Nichtwohngrundstücken“ zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwerts pro vorhandener Wohnungseinheit.

„Mischgrundstücke“ mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von mehr als 900 m³: Die Grundgebühr beträgt das 10-fache einer WE-GW zuzüglich einer Grundgebühr je Wohnungseinheit.

Betriebsführer und Ansprechpartner:



Veolia Wasser Deutschland GmbH
Niederlassung Grimma

Straße des Friedens 14 a
04668 Grimma

Tel.: 03437 7493678 * **Fax: 03437 7493610**
E-Mail: de.wasser.grimma@veolia.com

24h-Notfall-Telefon:
0800 6756709

Unsere Kundensprechzeiten

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

4. Weitere Leistungen

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------------------------|
| 4.1. Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte | 27,00 EUR / Antrag |
| 4.2. Bearbeitung einer Bauvoranfrage | 27,00 EUR / Anfrage |

Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

5. Weitere Leistungen Trinkwasser

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1. Kostenerstattung für Hausanschluss | Einheitssätze |
| Weitere Erläuterungen sind der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen (§§ 9 ff.). | |
| 5.2. Inbetriebsetzung der Anlage | 40,00 EUR
zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer |
| 5.3. Zeitweilige Absperrung § 23 WVS | 50,00 EUR netto
zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer
zzgl. Grundgebühr gem. 1.2. |
| 5.4. Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Absperrung | 50,00 EUR netto
zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer |
| 5.5. Aufwandsersatz bei Verlust oder Beschädigung der Meßeinrichtung § 18 Abs. 3 WVS | 75,00 EUR* |
| 5.6. Kaution für die Ausleihe Hydrantenstandrohr § 8 Abs. 2 WAS | 250,00 EUR |

** Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.*

6. Weitere Leistungen Abwasser

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 6.1. Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss | Einheitssätze |
| Weitere Erläuterungen sind der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung zu entnehmen (§§ 13 ff.). | |
| 6.2. Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage | kostenfrei |
| 6.3. Abnahme und Verplombung von Eigen- / Abzugszähler | 67,00 EUR* |

** Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.*

7. Sonstige Kosten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 7.1. Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG (Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz) | 8,00 EUR |
| 7.2. Bescheid zur Einstellung der Wasserversorgung | 27,00 EUR |
| 7.3. Vollstreckungskündigung | 8,00 EUR |
| 7.4. Säumniszuschläge
Gemäß § 240 AO (Abgabenordnung) ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. | |

Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.